

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem **Kreis Unna**,  
vertreten durch den Landrat,

und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

**Bergkamen, Bönen, Holzwickede, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne**,  
jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in),

**über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

### **Präambel**

Im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung des IKZ-Projektes „Einheitliches Sozialwesen“ wurde den kreisangehörigen Kommunen angeboten, auch den Aufgabenbereich „Asyl“ über eine gemeinsame Verfahrensumgebung abzubilden. Von dieser Möglichkeit haben in der Vergangenheit bereits die Städte und Gemeinden **Bergkamen, Bönen, Lünen, Schwerte, Unna und Werne** Gebrauch gemacht. Seit 2014 bzw. 2015 wird der technische Support durch die Zentrale Datenverarbeitung der Kreisverwaltung Unna (FD 16) sichergestellt.

Seit dem 01.07.2020 hat sich die Stadt Selm angeschlossen. Ab dem 01.01.2022 wird die Gemeinde Holzwickede in die gemeinsame Verfahrenslösung integriert werden.

Die Städte und Gemeinden erbringen die Leistungen nach dem AsylbLG in eigener Zuständigkeit. Da dem Kreis Unna weder die Fach- noch die Rechtsaufsicht obliegt, werden hierfür innerhalb der Kreisverwaltung auch keine fachlichen Kompetenzen vorgehalten. Um den Aufgabenbereich aber sowohl technisch als auch fachlich begleiten zu können, ist beabsichtigt, eine gemeinsame Verwaltungsstelle mit der Durchführung der fachadministrativen Aufgaben zu betrauen.

Hierzu schließen der Kreis Unna und die vorgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **§ 1**

### **Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Der **Kreis Unna** übernimmt durch die Zentrale Datenverarbeitung (FD 16) die Systemadministration und stellt sowohl den technischen Support als auch die technische Systempflege sicher.
- (2) Die fachadministrative Betreuung erfolgt durch die **Stadt Lünen**. Hierdurch wird eine einheitliche Anwendung des Fachverfahrens für die Vertragspartner gewährleistet.
- (3) Die genaue Aufgabenverteilung ist aus dem **Organisationskonzept** – als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung – ersichtlich.
- (4) Sowohl der Kreis Unna als auch die Stadt Lünen stellen die Aufgabenwahrnehmung auch für den Vertretungsfall sicher. Zugesagt wird zudem die Erreichbarkeit während der jeweiligen Ansprechzeiten sowie eine angemessene Reaktionszeit.

## **§ 2**

### **Kostenregelung**

- (1) Die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachadministration durch die Stadt Lünen anfallenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen durch die Städte und Gemeinden getragen.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Stellenanteile einer Stelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 10 TVöD-VKA. Ausgegangen wird dabei zunächst von 0,25 VZÄ.
- (3) Der zeitliche und daraus resultierende finanzielle Aufwand wird jährlich von der Stadt Lünen qualifiziert bemessen und den Städten und Gemeinden in Rechnung gestellt. Aufgabe und Kosten unterliegen insofern einer regelmäßigen Betrachtung.
- (4) Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Für den technischen Support werden durch den Kreis Unna keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt. Den Städten und Gemeinden werden ab dem jeweiligen Nutzungszeitpunkt ausschließlich die durch den Softwareanbieter berechneten Wartungskosten sowie die Kosten für zusätzlich erforderliche Lizenzen durch den Kreis Unna in Rechnung gestellt.

### **§ 3**

#### **Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bereits zum 12.01.2020 in Kraft getretene Vereinbarung über die Sicherstellung der technischen Unterstützung und die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle („Kopfstelle“) zur Umsetzung fachadministrativer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Ein Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 314 BGB sinngemäß.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 4**

#### **Beitrittsmöglichkeit**

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die die Aufgaben derzeit noch in eigener Verantwortung durchführen, erhalten die Möglichkeit, dieser Vereinbarung nachträglich beizutreten. Ein Beitritt ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch die/den jeweilige/n Bürgermeister/in bis zum 31.03. des Vorjahres.
- (2) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten dann entsprechend.

### **§ 5**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

**Für den Kreis Unna:**

---

Mario Löhr  
Landrat

**Für die Stadt Lünen:**

---

Jürgen Kleine-Frauns  
Bürgermeister

**Für die Stadt Bergkamen:**

---

Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Bönen:**

---

Stephan Rotering  
Bürgermeister

**Für die Stadt Selm:**

---

Thomas Orłowski  
Bürgermeister

**Für die Gemeinde Holzwickede:**

---

Ulrike Drossel  
Bürgermeisterin

**Für die Stadt Schwerte:**

---

Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

**Für die Kreisstadt Unna:**

---

Dirk Wigant  
Bürgermeister

**Für die Stadt Werne:**

---

Lothar Christ  
Bürgermeister